



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden**

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lackherstellung durch N<sub>2</sub>-Eigenerzeugung**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.02.2025

53.04-0199784-0002-A15-0180/24

Die Akzo Nobel Hilden GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 96-100 in 40721 Hilden eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Farben und Lacken (Lackherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Akzo Nobel Hilden GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Lackherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Stickstoff (N<sub>2</sub>) durch Luftzerlegung mittels zweier Stickstoffgeneratoren mit je zwei Prozessbehältern mit je 1,5 m<sup>3</sup> Volumen und Einspeisung von N<sub>2</sub> in das vorhandene N<sub>2</sub>-Netz. Diese Anzeige bezieht sich nicht auf das vorhandene und genehmigte unveränderte Teilsystem der Verwendung des Stickstoffs zur Inertisierung in der Produktion. Diese unveränderten Teilsysteme sind nicht Gegenstand der Anzeige und sind auch nicht durch den Anzeigehalt in irgendeiner Art betroffen.

Diese Anzeige führt nicht zu einer Erhöhung von Holdup oder Lagermengen von Stoffen, die der 12. BImSchV unterliegen. Es werden auch keine weiteren Stoffe, die unter das Rechtsregime 12. BImSchV fallen, mittels dieser Anzeige eingeführt. Mit der hier angezeigten Änderung ist keine Änderung der genehmigten Produktionsverfahren oder der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Lacken und Farben verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen,





dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

(Dietmar Schöbernick)

